

**Aufgaben- und Organisationssatzung
des Martin-Luther-Instituts
der Universität Erfurt**

vom 3. Dezember 2002

Der Senat hat diese Satzung am 13. November 2002 einstimmig beschlossen. Sie ist dem Ministerium mit Schreiben vom 3. Dezember 2002 angezeigt.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Aufgaben- und Organisationssatzung des Martin-Luther-Instituts der Universität Erfurt

vom 3. Dezember 2002

Gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), in Verbindung mit § 28 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 3. Juli 2001 (Gem. Amtsbl. TKM/TMWFK 7/2002 S. 296) erlässt die Universität Erfurt folgende Ordnung. Der Senat hat diese am 13. November 2002 beschlossen.

Die Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 3. Dezember 2002 angezeigt worden.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Martin-Luther-Institut (MLI) befördert die Koordination evangelisch-theologischer Forschungsaktivitäten an der Universität Erfurt.
- (2) ¹Ihm obliegen Beratungs- und Koordinationsaufgaben im Lehrbereich, der den, dem MLI durch Senatsbeschluss zugeordneten Professuren und Hochschuldozenturen übertragen ist. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung des Lehrangebotes sowie die Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungsentwürfen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. ³Das MLI organisiert die Studienrichtungs- und -fachberatung und gewährleistet die Betreuung der Studierenden durch Mentoren. ⁴Es ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich bei geordnetem Studium entsprechend der besonderen Aufgabenstellung der Universität die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- (3) Das MLI arbeitet mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Erfurt zusammen.
- (4) Es verschafft der Evangelischen Theologie an der Universität Erfurt eine gemeinsame Repräsentanz gegenüber den Evangelischen Landeskirchen und den Schulen in Thüringen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des MLI im Sinne des § 43 Abs. 1 GO sind die Inhaber und Vertreter der durch Senatsbeschluss zugeordneten Professuren und Hochschuldozenturen, die diesen zugeordneten hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter der Universität sowie die Studierenden, wenn sie für ein Studienfach, eine Studienrichtung, ein Magisterprogramm oder das Promotionsstudium immatrikuliert sind, das vom MLI, auch in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, koordiniert wird.
- (2) ¹Die Studierenden eines jeden Studiengangs, an dessen Lehre sich das MLI beteiligt, entsenden je einen Vertreter dieses Studiengangs in den Institutsrat. ²Diese haben Rede- und Antragsrecht, so weit sie nicht über Sitz und Stimme im Institutsrat verfügen.
- (3) Angehörige des MLI sind alle Personen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO, die gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich in Forschung und Lehre des MLI tätig sind.

§ 3 Institutssprecher

- (1) Der Institutssprecher
 1. vertritt das MLI gegenüber dem Senat und dem Präsidenten sowie den Fakultäten und deren Dekanen,
 2. führt die laufenden Geschäfte des MLI und vollzieht die Beschlüsse des Institutsrats, er kann diese Befugnis den im MLI hauptberuflich tätigen Mitgliedern teilweise übertragen,
 3. ist Vorsitzender des Institutsrats,

4. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen anstelle des Institutsrats treffen; er hat den Institutsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (2) ¹Der Institutssprecher und sein Vertreter werden vom Institutsrat aus dem Kreis der dem MLI angehörenden Professoren gewählt. ²Der Institutssprecher nimmt seine Aufgaben im Rahmen seines Dienstverhältnisses wahr. ³Die Amtszeit des Institutssprechers und seines Vertreters beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵In der Regel beginnt die Amtszeit zum 1. Oktober.

§ 4 Institutsrat

- (1) ¹Der Institutsrat
 1. entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des MLI gemäß § 1, unbeschadet des § 3, sowie in den eine Professur oder Hochschuldozentur übergreifenden Verwaltungsangelegenheiten,
 2. berät das Lehrangebot,
 3. sorgt für die Koordination der Prüfungen,
 4. erarbeitet die Satzungsentwürfe für die Beschlussfassung im Senat,
 5. berät über Honorar- und Gastprofessuren und
 6. schlägt dem Senat die Aufnahme neuer Mitglieder vor.
- ²Er tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Dem Institutsrat gehören an
 1. der Institutssprecher als Vorsitzender,
 2. die Inhaber oder Vertreter der dem MLI zugewiesenen Professuren und Hochschuldozenturen,
 3. die akademischen Mitarbeiter des MLI, von denen einer stimmberechtigt ist,
 4. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit des stimmberechtigten Mitgliedes der akademischen Mitarbeiter sowie des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (4) Die Professoren und Hochschuldozenten verfügen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt